

Menschenrechte und Safe Sport

Policy-Paper

Safe Sport

Der Sammelbegriff Safe Sport bezeichnet im aktuellen deutschen Sport-Policy-Diskurs den Einsatz für Handlungsweisen und Strukturen, die interpersonale Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen (insbesondere körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung) mindern, unterbinden und/oder Abhilfe für Betroffene schaffen. Erklärtes Ziel ist es dabei, gegen interpersonale Gewalt vorzugehen, die strafrechtlich ungeahndet bleibt. Dies kann etwa demütigende bzw. drohende Trainingsanweisungen oder sexistische Äußerungen von Trainerinnen¹ gegenüber Athletinnen umfassen. Spezifische Regelwerke wie der Safe Sport Code (SSC) sowie die spezialisierte Umsetzungseinrichtung Zentrum für Safe Sport (ZfSS) sollen dies gewährleisten. **Safe Sport** adressiert somit einen **spezifischen materiellen Menschenrechtsbereich** und ist auf das Herbeiführen eines erhöhten Schutzniveaus durch verbandsrechtliche Vorgaben in einer von Staat und organisiertem Sport errichteten spezialisierten Struktur gerichtet.

Politischer Diskurs in Deutschland

Die Forderung nach einem Zentrum für Safe Sport (ZfSS) wurde angesichts der Berichte zu verschiedenen Misshandlungsfällen im Sport im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 erhoben. Eine Unterstützungsbekundung für den Aufbau eines **ZfSS fand infolgedessen expliziten Eingang in den Koalitionsvertrag (KoaV) 2021-2025** (SPD, GRÜNE, FDP): „Um den Kampf gegen physische, psychische und insbesondere sexualisierte Gewalt im Sport zu verbessern, unterstützen wir den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport.“ (S. 113 KoaV 2021-2025) Dies ging mit dem von der damaligen Bundesregierung ebenfalls erklärten Ziel einer Stärkung der Achtung von Menschenrechten insbesondere im Kontext von Sportgroßveranstaltungen (SGV) einher. Dazu hieß es: „Vergabe und Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen sollen strikt an die Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte [UNLP] und Nachhaltigkeit geknüpft sein.“ (S. 114 ebd.)

Hinsichtlich des ZfSS verspricht der aktuelle **KoaV 2025-2029** (CDU/CSU, SPD) weitestgehend Kontinuität: „Wir setzen uns auf allen Ebenen entschieden für einen Sport frei von Belästigung, Gewalt und Missbrauch ein. Deshalb führen wir den Aufbau des ZfSS für den Spitzensport fort und nutzen Synergien für den Breitensport. Es soll ein abgestimmtes Zuständigkeitssystem zwischen dem organisierten Sport und dem ZfSS geben.“ (S. 118 KoaV 2025-2029) Ein sonstiger **Bezug auf Menschenrechte im und durch Sport fehlt in dem Dokument** jedoch. Auch eine Erwähnung von Wirtschaft und Menschenrechten (WiMRe) und hierfür maßgeblichen Vorgaben (inkl. UNLP) fehlt.

Menschenrechte und Safe Sport

Im Frühjahr 2024 stellten zwei unterschiedliche Auftragnehmerinnen infolge des politischen Diskurses Entwürfe für einen **Safe Sport Code (SSC)** vor: Prof. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel von der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) hatten [ihren Entwurf als Teil eines Serviceforschungsprojekts](#) im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) in Kooperation mit dem Deutschen Turner-Bund (DTB) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) erarbeitet. In gemeinsamem Auftrag von Athleten Deutschland (AD) und Deutschem Olympischen Sportbund (DOSB) wurde durch eine [Anwaltskanzlei ebenfalls ein SSC-Entwurf](#) erarbeitet. Beide Entwürfe befassten sich somit intensiv mit einem **Teilbereich der Menschenrechte** im Sport. Die **Einordnung von Safe Sport in den allgemeinen Menschenrechtskontext blieb aber weitgehend aus.**

Der DSHS-Entwurf eines SSC wurde im Dezember 2024 von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) in [überarbeiteter Fassung zur DOSB-weiten Anwendung](#) angenommen. Der nun den Mitgliedsorganisationen des DOSB als Muster-Regelwerk anheimgestellte

¹ Das ZfSS nutzt das generische Femininum. Personenbezeichnungen gelten stets für alle Geschlechter.

SSC enthält in der Präambel zwar ein allgemeines Bekenntnis zu den „unverletzlichen Menschenrechten“ (S. 4 SSC DOSB). Gemäß Vorwort der Autorinnen soll durch ihn „einer Verletzung der Menschenrechte vorgebeugt werden“ (S. 2, SSC DOSB). Im Folgenden rekurriert er aber nicht mehr auf „die Menschenrechte“, sondern beruft sich auf „die Menschenwürde“ ausschließlich im Kontext des spezifischen Menschenrechtsbereichs interpersonaler Gewalt. Eine allgemeine Erklärung zur Achtung und zum Schutz von Menschenrechten im und durch Sport oder zumindest eine dezidierte Verortung und **Einbettung von Safe Sport in den Kontext menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht erfolgt im SSC nicht**. Auch ein Umsetzungsbezug zur [DOSB Menschenrechts-Policy](#), die Safe Sport ihrerseits als einen Schwerpunktbereich adressiert, bleibt aus.

Auf der Sportministerinnenkonferenz im März 2026 erging der [Beschluss zur Einrichtung eines ZfSS](#) noch im Jahr 2026. Am 9. Juli 2026 erfolgte die Gründung des Trägervereins durch Bund und Länder. Im Herbst 2026 soll das ZfSS seine Arbeit gemäß Beschluss zunächst für den Spitzensport aufnehmen. Auch in diesem Beschluss bleibt eine explizite Bezugnahme auf die unteilbaren Menschenrechte aus. Allerdings ging dem Beschluss ein umfangreicher Stakeholder-Beteiligungsprozess voraus. Für den hierbei identifizierten Ansatz hatten unter anderem auch Herangehensweisen aus anderen Nationalstaaten zur Orientierung gedient. Staaten wie Australien, Kanada, die Schweiz und die USA verfügen bereits über Safe Sport-Einrichtungen. Im Vergleich zu ihnen bleibt der **Safe Sport-Ansatz in Deutschland bislang jedoch restriktiv** auf interpersonale Gewalt ausgerichtet. **International wird der Safe Sport-Ansatz zunehmend in einen weiter gefassten Menschenrechts- und/oder Integritätsansatz gebettet**, Institutionen werden fortentwickelt und ganzheitlichere Ansätze gewählt.

Auch im Rahmen des [Runden Tisches des ZMS zum Thema „Menschenrechte und Safe Sport“](#) im Dezember 2025 betonten fachkundige Beteiligte wiederholt die **Intersektionalität von interpersonaler Gewalt** gegen Athletinnen/Safe Sport einerseits **und Rassismus, Diskriminierungen oder anderen Menschenrechtsverletzungen** andererseits. Die im organisierten Sport etablierten Sanktionsmechanismen griffen für die Sanktionierung einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen, nicht ausschließlich durch interpersonale Gewalt, zu kurz. Auch diese Tatbestände seien teils nicht strafbewehrt. Das für einen angemessenen Umgang mit diesen Fällen erforderliche menschenrechtliche Bewusstseinsniveau sei in den zuständigen Institutionen des organisierten Sports wiederkehrend nicht zu erkennen oder nicht hinlänglich gegeben.

Zusammenfassung und Handlungsanstöße

Der spezifisch mit Blick auf die Einrichtung eines ZfSS in Deutschland geführte Diskurs der vergangenen Jahre brachte mit sich, dass in der deutschen Sport-Policy derzeit eine **starke Fokussierung auf den spezifischen Menschenrechtsbereich interpersonaler Gewalt** besteht. Die so erlangten Fortschritte zur Minderung, Vermeidung und/oder Abhilfe in Fällen interpersonaler Gewalt sind unbedingt zu begrüßen. Aus menschenrechtlicher Sicht ist das bislang gewählte Herangehen jedoch nur bedingt erfolgversprechend:

Eine Fokussierung auf spezifische Güter des Menschenrechtsschutzes wirkt zwar idealerweise in diesen Bereichen mindernd, vermeidend oder abhelfend. Zugleich besteht aber durch ihre starke Fokussierung das **Risiko der Vernachlässigung oder gar Verdrängung anderer Menschenrechtsschutzgüter** aus dem Sport Policy-Diskurs (z.B. Inklusion, Schutz vor Diskriminierungen, Meinungsfreiheit, Teilhabe, Arbeitsrechte etc.). Mangelnde Ressourcen und eine verminderte Intensität ihrer Beachtung und Durchsetzung könnten für letztere die Folge sein. Dies widerspräche einerseits der Menschenrechts-Policy des DOSB und der Deutschen Sportjugend (dsj), die einige dieser menschenrechtlichen Schutzgüter neben dem Bereich Safe Sport priorisiert. Es liefe andererseits potentiell auch dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Menschenrechte entgegen.

Das ZMS formuliert daher folgende **Handlungsanstöße für Policy-Akteure und umsetzende Einrichtungen**. Sie sind von der Absicht geleitet, Aktivitäten im menschenrechtlichen Teilbereich interpersonale Gewalt/Safe Sport so zu tarieren, dass eine Stärkung von Menschenrechten im und durch Sport insgesamt gelingt. Idealerweise dient dies auch der künftig erfolgreichen Arbeit des ZfSS.

Allgemeiner Policy-Kontext

1. Angesichts aktuell weltweit zunehmender Vernachlässigung der Pflichten zu Schutz und Achtung der Menschenrechte erscheint eine **aktive Stärkung von Menschenrechten im und durch Sport** dringend geboten. Die erfolgten Schritte in Richtung ihrer Stärkung im Bereich Safe Sport sind begrüßenswert, aber ein stark eingeschränkter Ansatz. Der Gesellschaftsbereich Sport birgt noch viel mehr menschenrechtliches Potential. Dieses Potential zur Stärkung von Menschenrechten im und durch Sport sollte **in guter Zusammenarbeit von Politik und Sport sowie unter Wahrung der Kohärenz von Maßnahmen** noch stärker ausgeschöpft und bewusst genutzt werden.
2. Die Errichtung des ZfSS sollte auf mittlere bis lange Sicht der schlüssigen Stärkung von Menschenrechten im und durch Sport insgesamt zuträglich sein. Menschenrechtsgeleitete Sportpolitik und -governance sollte nach der Errichtung des ZfSS **auch die allgemeine menschenrechtliche Dimension vermehrt betonen** und bei der Ausgestaltung stimmig einbetten. Ein institutionell und finanziell adäquater Umgang mit Menschenrechtsschutzgütern im Sport, die nicht in den Bereich interpersonaler Gewalt/Safe Sport im Spitzensport fallen, ist dafür unbedingt sicherzustellen.
3. Für den stärkeren Schutz und die zunehmende Achtung der Menschenrechte im und durch Sport erscheint eine **gezielte Weiterentwicklung des bisherigen ZfSS-Ansatzes** unbedingt geboten. Dabei sollten bestehende und/oder von der Bundesregierung in Aussicht gestellte **allgemeine menschenrechtliche Leitlinien und Vorgaben im Bereich des Sports** (z.B. Sportfördergesetz oder wiederholt angekündigte Leitlinie Menschenrechte bei Sportgroßveranstaltungen) im spezifischen Menschenrechtsbereich interpersonaler Gewalt/Safe Sport stimmige Berücksichtigung finden.
4. Eine **gezielte Verzahnung des Umsetzungsansatzes für das ZfSS mit dem Umsetzungsprozess der DOSB-dsj-Menschenrechts-Policy** wäre sachdienlich. Der Schutzbereich des DOSB-SSC sollte dazu menschenrechtlich weiter eingebettet und mit der DOSB-dsj-Menschenrechts-Policy in ein gelingendes Zusammenspiel gebracht werden. Resultierend konsistente Vorgaben würden in Organisationen des Sports eine einheitliche Anwendung erleichtern.
5. **Menschenrechtliche Sorgfalt** sollte in Orientierung an geltenden gesetzlichen Vorgaben (basierend auf den UNLP) **vom organisierten Sport klar eingefordert werden**. Die weitreichende wirtschaftliche und soziale Relevanz des Gesellschaftsbereichs sowie die unzähligen und oft informellen zwischenmenschlichen Interaktionen begründen einen **besonderen Bedarf menschenrechtlicher Sorgfalt** im Sport. Dies sollte bei der Umsetzung aller aktuellen Sport-Policy Vorhaben Beachtung finden.
6. Für eine **adäquate menschenrechtsgeleitete Sport Policy-Gestaltung** in Deutschland sollten **sportspezifische Wissensträgerinnen** (wie das ZMS) und menschenrechtliche Fachorganisationen (wie z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte) **künftig regelmäßig proaktiv und frühzeitig in menschenrechtsrelevante Policy-Prozesse eingebunden** und in ihrer Arbeit verstärkt unterstützt werden. Die Stärkung und Berücksichtigung ihrer Expertise kann eine gelingende menschenrechtsgeleitete Sport-Policy befördern und zur Kohärenz von Policy-Ansätzen beitragen.

Menschenrechte und ZfSS

7. Gelingende Menschenrechtsarbeit beruht auf einer **Ausrichtung an der Perspektive von Rechteinhaberinnen und Betroffenen**. Wie für jegliche Institutionen, die sich dem Umgang mit Menschenrechtseingriffen widmen, ist auch für die ZfSS-Umsetzung sicherzustellen, dass diese Perspektive für die Grundausrichtung der Institution ausschlaggebend ist.
8. Bei der **konkreten Ausgestaltung des ZfSS in der Praxis** sollten **Vorarbeiten und Expertise** im Bereich Menschenrechte und Sport allgemein ebenso wie spezifische Fachkenntnis zu interpersonaler Gewalt/Safe Sport Eingang finden. Dies sollte auch bei der **Personalausstattung des ZfSS** klare Berücksichtigung finden. Nur so kann ein menschenrechtsgeleiteter Ansatz gelingen, der dem aktuellen Policy-Kontext zeitgemäß Rechnung trägt.
9. Safe Sport und Menschenrechte zunächst ausschließlich im Bereich des Spitzensports zu adressieren, fokussiert nur die oberste Spitze einer tiefersitzenden Herausforderung. Die weitaus größere Zahl von Menschenrechtsverletzungen erfolgt jenseits des Spitzensports und erfährt oft

weniger Aufmerksamkeit. Das ZfSS sollte künftig unbedingt so aufgestellt sein, dass **Beschwerden auch aus dem Bereich des organisierten Breitensports** ermöglicht werden. Der Umgang mit ihnen ist denjenigen aus dem Spitzensport im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gleichzustellen.

10. Bereits **bestehende Strukturen** für Anlauf und Beschwerde (im Bereich Safe Sport z.B. die Ansprechstelle [Anlauf gegen Gewalt](#) im Spitzensport und die unabhängige [Ansprechstelle Safe Sport e.V.](#)) sollten für die ZfSS-Ausgestaltung **angemessen eingebunden** und berücksichtigt werden. Eine Duplizierung und unnötige Vielzahl der Institutionen und Formate zum Themenbereich sollte im Sinne größtmöglicher Klarheit für Betroffene vermieden werden.
11. Die **UNESCO** hat im Juni 2026 den **Bericht „[Toward Safe Sport Policy – Recommendations From People Impacted By Violence](#)“** veröffentlicht. Er gibt Anstöße zur **themenspezifischen Policy-Gestaltung** aus internationaler Fachperspektive. Sie sollten zur ZfSS-Ausrichtung im Sinne von Rechteninhaberinnen und gezielten Stärkung des deutschen Safe-Sport-Ansatzes Beachtung finden.

Bildung, strukturelle Weiterentwicklung und Evaluation

12. Bereits bestehende Erfahrungen und Strukturen im organisierten Sport sollten gestärkt werden, um das Bewusstsein für Menschenrechtsthemen, inklusive interpersonaler Gewalt/Safe Sport, gezielt auszubauen. **Vermehrte Bildungsangebote zu Menschenrechten im Sport** sind hierfür unabdingbar. Entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen sollten sowohl im organisierten Sport als Teil der Trainerinnen- und Übungsleiterinnenausbildung, als auch für Funktionärinnen, Sportgerichtsbarkeiten und sonstige relevante Akteurinnen als Standard etabliert werden. Ein spezifisches Schulungsangebot zu Safe Sport sollte als Teil der ZfSS-Umsetzung entwickelt werden.
13. In Ergänzung des ZfSS gilt es, Menschenrechtsbeschwerden jeglicher Art im Bereich des Sports adäquat zu begegnen. Für Anliegen, die jenseits des spezifischen Teilbereichs interpersonaler Gewalt/Safe Sport liegen, sollte daher eine **unabhängige und fachkundige Anlauf- und Schlichtungsstelle für Menschenrechtsfragen im Sport** angestrebt werden. Hierfür käme u.a. die gezielte Stärkung des [Zentrums für Menschenrechte und Sport e.V.](#) (ZMS) in Betracht: anerkannte Expertise und weitreichende Vernetzung zeichnen das gemeinnützige ZMS aus.
14. Um die zielgerichtete Arbeit von Menschenrechtseinrichtungen im Sport weiter zu befördern, ist eine **systematische Datenerhebung in dem Bereich unbedingt geboten**. Das ZfSS sollte gemeinsam mit wissenschaftlichen Fachleuten und bereits bestehenden Fachorganisationen im spezifischen Bereich Safe Sport sowie im Bereich Menschenrechte und Sport allgemein hierzu einen bewussten Beitrag leisten.
15. Auf internationaler Ebene hält der **Europarat umfangreiche Vorgaben, Unterstützungs- und Kooperationsangebote** bereit, die zur konsistenten Weiterentwicklung von Sport-Policy auch in Deutschland handlungsleitend sein sollten. Dies ist bislang, trotz der dort auch im Bereich interpersonaler Gewalt/Safe Sport gegebenen Spezialisierung, nur eingeschränkt der Fall. Ein **Beitritt Deutschlands zum [Enlarged Partial Agreement on Sport](#) (EPAS)** des Europarats, dem bereits 42 Staaten angehören, ist für die deutsche Bundesregierung ein längst gebotener Schritt.
16. Um eine gelingende Umsetzung des Safe Sport Ansatzes und Fortschritte in der Entwicklung einer menschenrechtsgeliteten Sportpolitik in Deutschland sicherzustellen, erscheint eine **kontinuierliche Überprüfung und regelmäßige Evaluation von Umsetzungsmaßnahmen** geboten. Sie sollte unbedingt auch für den Umsetzungsprozess des ZfSS und dessen Optimierung unter Beteiligung von fachkundigen Dritten gewährleistet werden.

Das ZMS (www.menschenrechte-sport.org) ist ein im Jahr 2020 gegründeter gemeinnütziger Verein. Seine Gründerinnen sind Fachleute aus Politikberatung, Sport und Entwicklungszusammenarbeit. In seiner Rolle als unabhängige gemeinnützige Organisation versteht sich das ZMS als Anlauf- und Kompetenzstelle, Schulungsanbieterin, Plattform für Dialog und Vermittlerin. Für die komplett ehrenamtliche Arbeit des ZMS zur kontinuierlichen Förderung der Achtung und des Schutzes von Menschenrechten im und durch Sport sind Ihre Zuwendungen und Unterstützung unerlässlich.